

# Seniorenbeirat der Stadt Büren

## Satzung

### Präambel

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Büren verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wird in der Stadt Büren unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt, ein Seniorenbeirat gegründet, der sich folgende Satzung gibt:

### § 1 Aufgaben und Selbstverständnis des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich überkonfessionell und überparteilich tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet eigenständig, ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative ohne in Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen zu treten.
3. Der Seniorenbeirat wird die verantwortlichen staatlichen und städtischen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung begleiten.
4. Ebenso wird der Seniorenbeirat bei der Koordinierung der örtlichen Aktivitäten der im Beirat vertretenen Seniorengruppen mitwirken.
5. Dem Seniorenbeirat werden Informationsunterlagen und Vorlagen, die sich vornehmlich mit Fragen der älteren Einwohner der Stadt Büren befassen, rechtzeitig vor den Beratungen in den zuständigen Gremien der Stadt und zur eigenen Beratung und Stellungnahme durch die Verwaltung der Stadt Büren zugeleitet.
6. Ziel der Arbeit des Seniorenbeirates ist, die Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren zu verbessern und die volle Teilhabe in die Gesellschaft zu erreichen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
3. Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Seniorenbeirates. Um die Arbeitsfähigkeit des Seniorenbeirates zu gewährleisten, trägt die Stadt Büren die Sachkosten (Porto, Kopien, Telefon, Internetnutzung) Reise- und Fortbildungskosten, stellt einen Raum für Sprechzeiten sowie einen Internetanschluss.
4. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, über die Stadt Büren Spenden entgegen zu nehmen.

### **§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Büren**

1. Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden und kann bei Bedarf seine Stellungnahme hierzu abgeben, insbesondere in Bereichen, wie z. B.
  - Stadt- und Verkehrsplanung
  - ÖPNV und Verkehrssicherheit
  - Altenwohnungen und Altenpflege
  - Freizeit- und Sportangebote
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Weiterbildung und Kultur
  - Angelegenheiten, die die demographische Entwicklung betreffen.
2. Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GONW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, rechtzeitig durch die Verwaltung informiert werden.
3. Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen des Ausschusses für Familie, Bildung und Generationen und des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Stadtplanung, sowie alle, die o. g. Themenbereiche betreffen, zur Kenntnis.
4. Er kann, falls seniorenrelevante Themen anstehen, an den Sitzungen beratend teilnehmen.

### **§ 4 Arbeitskreise**

Zur besseren Realisierung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden. Bei Bedarf können weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Büren beratend hinzugezogen werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Seniorenbeirat berufen.

### **§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus Vertretern/innen gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, aus Vertretern/innen der Ortsteile und der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt Büren zusammen.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollten das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Büren wohnhaft sein.

### **§ 6 Konstituierende Sitzung**

Zur 1. konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Stadt Büren ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 90 Tagen nach Beschluss des Rates über die Gründung des Seniorenbeirates bzw. nach Wahl des Rates zu erfolgen.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Seniorenbeirates sind:
  - Der Vorstand
  - Der Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat besteht aus Mitgliedern nach § 5 Abs. 1.

Diese Mitglieder wählen aus ihren Reihen Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit des Seniorenbeirates orientiert sich an der Wahlperiode des Rates der Stadt Büren.

Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.

Gäste können als Sachkundige eingeladen werden.

3. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4. In den Vorstand des Seniorenbeirates werden gewählt:

- Der/Die Vorsitzende
- Der/Die stellvertretende Vorsitzende
- Der/Die Schriftführer/in
- Der/Die stellvertretende Schriftführer/in

Der/Die Behindertenbeauftragte wird durch die Stadt Büren benannt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen.

5. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und im Rat und hat die Aufgabe, alle Mitglieder entsprechend seinem/ihrer Erfahrungswissen in die Arbeit einzubeziehen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - Tod
  - Auflösung des Seniorenbeirates.
2. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt an seine Stelle ein/e neue(r) Vertreter/in der gesellschaftlichen Gruppen und Verbände, bzw. ein/e durch den Ortsvorsteher benannte(r) neue(r) Vertreter/in in den Beirat nach.

## **§ 9 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung**

1. Der Seniorenbeirat ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder seine/ihre Stellvertretung vertritt den Seniorenbeirat der Stadt Büren als Mitglied in der Landesseniorenvertretung.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Büren und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Niederschriften**

1. Über jede Sitzung des Vorstandes und des Seniorenbeirates wird von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates unterzeichnet.
2. Die Niederschrift ist alsbald allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzuleiten und in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.
3. Der Bürgermeister der Stadt Büren erhält jeweils eine Niederschrift zur Kenntnis.

## **§ 12 Änderung der Satzung/Auflösung**

Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates ist zur Änderung der Satzung erforderlich. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss allen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Die Satzungsänderung muss anschließend durch den Rat der Stadt Büren beschlossen werden.

Für die Auflösung des Seniorenbeirates ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates erforderlich.

Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung ist einzuberufen. Der Rat ist vorab hierüber anzuhören.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.